DIS

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit

Stellungnahme
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts
vom 27.01.2026

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e. V. ist seit mehr als 100 Jahren die führende Anlaufstelle in Deutschland für Fragen zur Schiedsgerichtsbarkeit sowie zur alternativen Streitbeilegung für nationale und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten. Als eingetragener Verein ist die DIS unabhängig und nur ihren mehr als 1.600 Mitgliedern verpflichtet, zu denen alle maßgeblichen Akteure der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland zählen.

Über ebenfalls mehr als 100 Jahre hat die DIS Expertise bei der Administration von Schiedsverfahren sowie anderen alternativen Streitbeilegungsverfahren aufgebaut. Jahr für Jahr werden zwischen 150 und 200 Schiedsverfahren nach der DIS-Schiedsgerichtsordnung eingeleitet. Die DIS ist damit die bei weitem größte Anbieterin administrierter Schiedsverfahren in Deutschland und eine der großen in Europa.

Der Vorstand der DIS dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts. Um ihre Stellungnahme auf eine möglichst umfassende Grundlage zu stellen und die Expertise ihrer Mitglieder fruchtbar zu machen, hat die DIS ausgewählte Regelungsgegenstände mit ihren Mitgliedern und der Fachöffentlichkeit in einer Onlineveranstaltung am 13.02.2026 erörtert.

In der vergangenen Legislaturperiode hatte die DIS unter dem 16.05.2023 bereits zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vom 18.04.2023, unter dem 15.03.2024 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts und unter dem 04.12.2024 im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts (BT-Drs. 20/13257) grundsätzlich befürwortend Stellung genommen. Auf diesen Stellungnahmen baut die vorliegende Stellungnahme auf.

Die DIS begrüßt es ausdrücklich, dass das Ministerium den Reformprozess zeitnah in der neuen Legislaturperiode wiederaufgenommen und mit dem vorgelegten Referentenentwurf deutlich gemacht hat, dass verschiedene Anregungen aus den Fachkreisen konstruktiv aufgegriffen wurden. In dieser Stellungnahme regt die DIS wenige konkrete Anpassungen am Entwurf an, um u. a. die Nutzerfreundlichkeit zu verbessern, greift am Ende einen Vorschlag zum Eilschiedsrichter nochmal auf, den die DIS bereits in der letzten Legislaturperiode unterbreitet hatte, und weist auf Anpassungsbedarf infolge der Seraing-Entscheidung des EuGH hin.

I. Ziel und Zuschnitt des Referentenentwurfs

Die DIS teilt die Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, dass die private Schiedsgerichtsbarkeit die staatliche Gerichtsbarkeit ergänzt und beiden gemeinsam eine zentrale Rolle für den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland zukommt. Die DIS unterstützt jede Stärkung des Schiedsstandorts ebenso wie jede Stärkung des Justizstandorts.

Die DIS begrüßt es, das bewährte deutsche Schiedsverfahrensrecht im Wege einer kleinen Reform zu modernisieren. Eine solche Reform kann nicht nur das deutsche Schiedsverfahrensrecht weiter verbessern, sondern gibt auch Gelegenheit, die internationale Aufmerksamkeit stärker auf den Schiedsstandort Deutschland zu lenken. Sie ist daher ein wichtiger Baustein in einer Gesamtstrategie zur Förderung des Schiedsstandorts.

II. Einzelne Regelungsgegenstände des Referentenentwurfs

Zu den Einzelregelungen des Referentenentwurfs nimmt die DIS wie folgt Stellung.

1. Vollziehung einstweiliger Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte (§ 1025 Abs. 2 ZPO-E)

Wie in ihren früheren Stellungnahmen näher ausgeführt, begrüßt es die DIS, die bestehende unklare Rechtslage zur Vollziehung einstweiliger Maßnahmen ausländischer Schiedsgerichte zu bereinigen und die Vollziehung dieser Maßnahmen zu ermöglichen. Das Regelungsvorhaben wird mit § 1025 Abs. 2 ZPO-E sinnvoll umgesetzt.

2. Formvorgaben für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr (§ 1031 Abs. 1 ZPO-E)

Nach geltendem Recht müssen Schiedsvereinbarungen entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein (§ 1031 Abs. 1 ZPO mit Erleichterungen in Abs. 2 und 3). Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein, die keine anderen Vereinbarungen als solche zum schiedsrichterlichen Verfahren enthalten darf (§ 1031 Abs. 5 ZPO).

Die Formvorschriften des § 1031 Abs. 1-3 ZPO sind reformbedürftig. Der Vertragsschluss per Telegramm war schon länger aus der Mode gekommen, als die Deutsche Post den Telegrammdienst 2022 einstellte. Vor allem aber ist das Erfordernis zwischen den Parteien gewechselter Erklärungen, eine Reminiszenz an Art. II UNÜ, ein Anachronismus. So reicht es dem Wortlaut nach nicht aus, wenn beide Parteien der Schiedsinstitution oder dem Schiedsgericht gegenüber den Abschluss einer Schiedsvereinbarung schriftlich bestätigen, wenn der Schiedskläger den Abschluss einer Schiedsvereinbarung in der Schiedsklage anbietet und der Schiedsbeklagte dieses Angebot in der Klageerwiderung annimmt, wenn Vertragsunterlagen durch einen Dritten statt durch eine Partei übersandt werden oder wenn in Fällen des § 151 BGB die Annahme keiner Erklärung gegenüber dem Antragenden bedarf. Wie § 1031 Abs. 2 ZPO für eine Sonderfrage zeigt, sind gewechselte Erklärungen auch gar nicht erforderlich, damit § 1031 Abs. 1 ZPO seine Beweisfunktion erfüllen kann.

Im Jahre 2006 veröffentlichte UNCITRAL eine überarbeitete Fassung des Modellgesetzes, die wahlweise formfreie oder erheblich formliberalisierte Schiedsvereinbarungen vorsieht. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 04.12.2006 allen Staaten empfohlen, den Erlass der geänderten Artikel des UNCITRAL-Modellgesetzes wohlwollend in Erwägung zu ziehen, wenn sie ihre Gesetze erlassen oder ändern, da eine Vereinheitlichung des Rechts der Schiedsverfahren wünschenswert ist und den besonderen Erfordernissen der Praxis der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit Rechnung trägt.

Die DIS begrüßt, dass der Entwurf Formerleichterungen für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen vorsieht, ebenso die Technologieoffenheit der Formvorgabe und den Verzicht auf das Erfordernis gewechselter Erklärungen. Zustimmung verdient auch, dass der Entwurf nicht auf Formvorschriften, die das deutsche Recht anderswo definiert, zurückgreift. Denn dies würde das Verständnis des deutschen Schiedsverfahrensrechts gerade für ausländische Rechtsanwender deutlich erschweren.

Mit Blick auf das verbreitet geäußerte Interesse der Unternehmen an Rechtsklarheit stimmt die DIS auch dem Ansatz des Entwurfs, eine Dokumentation des Inhalts der Schiedsvereinbarung als Voraussetzung ihrer Wirksamkeit zu verlangen, zu. Textform (§ 126b BGB) zu erfordern ginge, vom problematischen Rückgriff auf Formvorschriften des nationalen Rechts abgesehen, unnötig weit. Denn dann würde auch in Fällen, in denen sich die Parteien nachweislich auf eine Schiedsvereinbarung geeinigt haben, deren Inhalt dokumentiert ist und damit nicht in Streit steht, der Einigung der Parteien die rechtliche Anerkennung versagt. So verhält es sich beispielsweise, wenn eine Partei ein schriftliches Kaufangebot unter Einschluss einer Schiedsvereinbarung macht und die andere Partei dieses Angebot durch Lieferung der Kaufsache stillschweigend annimmt.

Für die Umsetzung dieses Ansatzes regt die DIS an, nicht auf die Formulierung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen, sondern auf Option I Art. 7 des UNCITRAL-Modellgesetzes zurückzugreifen. Deutschland hat 1998 das UNCITRAL-Modellgesetz in das deutsche Recht umgesetzt, so dass es folgerichtig ist, die Formulierung von Formvorgaben ebenfalls vorrangig dem Modellgesetz zu entnehmen. Außerdem sind die Formvorgaben des Modellgesetzes international bekannt, Parteien sind mit ihnen vertraut.

Die DIS schlägt daher folgende Regelung als § 1031 Abs. 1 ZPO-E vor:

> „Der Inhalt einer Schiedsvereinbarung muss in jedweder Form dokumentiert sein, unabhängig davon, ob die Schiedsvereinbarung oder der Vertrag mündlich, stillschweigend oder auf andere Weise geschlossen wurde."

Gegenüber Option I Art. 7 des UNCITRAL-Modellgesetzes ist der Vorschlag gekürzt. Zum einen besteht keine Veranlassung, Schriftform zunächst zu erfordern und sie dann abweichend von § 126 BGB zu definieren (so aber Option I Art. 7 Abs. 2 und 3 des UNCITRAL-Modellgesetzes). Zum anderen sind die Regelungen in Option I Art. 7 Abs. 4 und 5 des UNCITRAL-Modellgesetzes zu elektronischer Kommunikation und zum Austausch von Schriftsätzen bereits in der Regelung der Option I Art. 7 Abs. 3 des UNCITRAL-Modellgesetzes enthalten und brauchen daher nicht eigens aufgenommen zu werden.

Soweit die vorgeschlagene Formulierung für konkretisierungsbedürftig gehalten wird – etwa mit Blick auf eine einseitig erzeugte und nicht ausgetauschte Dokumentation –, mag die Regierungsbegründung bis zur Klärung durch die Rechtsprechung eine vorläufige Konkretisierung vornehmen.

Grundsätzlich ist es aber sachgerecht, keine weiteren Anforderungen an die Form der Dokumentation zu stellen. Denn die Dokumentation soll lediglich den Inhalt der Schiedsvereinbarung außer Streit stellen. Sie ersetzt nicht den – im Streitfall gesondert zu beweisenden – Abschluss der Schiedsvereinbarung, sondern tritt als eigenständiges Erfordernis neben ihn.

3. Rechtskräftige Entscheidung über die Schiedsvereinbarung nach § 1032 Abs. 2 ZPO (§ 1032 Abs. 2 S. 2 ZPO-E)

Wie in ihren früheren Stellungnahmen ausgeführt, begrüßt es die DIS, die im Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO regelmäßig als Vorfrage festgestellte Gültigkeit der Schiedsvereinbarung für nachfolgende Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren bindend auszugestalten.

Die DIS begrüßt die vorgeschlagene Ausgestaltung der Regelung in § 1032 Abs. 2 S. 2 ZPO-E. Gleichzeitig regt die DIS an, die vorgeschlagene Regelung auch auf die Frage, ob der Gegenstand des Schiedsverfahrens der Schiedsvereinbarung unterfällt (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. c ZPO) und ob er objektiv schiedsfähig ist (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. a ZPO), zu erstrecken. Eine parallele Regelung sollte für die Entscheidung nach § 1040 Abs. 3 ZPO vorgesehen werden, deren Streitgegenstand die Zuständigkeit des Schiedsgerichts und nicht das Fehlen zuständigkeitsbezogener Aufhebungsgründe ist.

Zu erwägen wäre, den Anwendungsbereich des § 1032 Abs. 2 ZPO auf Fälle zu beschränken, in denen der Schiedsort in Deutschland liegt oder noch nicht bestimmt ist oder in denen es an einem hinreichenden Inlandsbezug fehlt.

4. Schiedsrichterbestellung in Verfahren mit Streitgenossen (§ 1035 Abs. 4 ZPO-E)

Die DIS begrüßt die Schaffung dispositiver gesetzlicher Regelungen zur Bestellung des Schiedsgerichts in Mehrparteienverfahren. Die vorgeschlagene Regelung, die Art. 20 DIS-Schiedsgerichtsordnung entspricht, setzt das Regelungsanliegen sinnvoll um.

Unglücklich ist dagegen § 1035 Abs. 4 S. 3 Hs. 2 ZPO-E, wonach die andere Partei vor einer Entscheidung nach § 1035 Abs. 4 S. 3 Hs. 1 ZPO-E anzuhören ist. Diese Regelung legt nahe,

dass allein die andere Partei anzuhören ist. Dabei betrifft die Frage, ob nur ein Schiedsrichter oder beide zu bestellen sind, die Gleichbehandlung beider Parteien, die beide Parteien gleichermaßen betrifft und zu der auch beiden Parteien gleichermaßen rechtliches Gehör zu gewähren ist. Das folgt aber bereits aus Art. 103 Abs. 1 GG; einer weiteren Wiederholung neben § 1063 Abs. 1 S. 2 ZPO bedarf es in § 1035 Abs. 4 S. 3 ZPO-E nicht. § 1035 Abs. 4 S. 3 Hs. 2 ZPO-E sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

5. Negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts (§ 1040 Abs. 4 ZPO-E mit § 1059 Abs. 1 S. 2 ZPO-E)

Die DIS weist darauf hin, dass nach der bisherigen Diskussion nicht gesichert ist, ob die Schaffung eines zusätzlichen Aufhebungsgrunds für falsch-negative Zuständigkeitsentscheidungen die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort steigert.

Für den Fall, dass es beim Regelungsanliegen des Referentenentwurfs bleibt, regt die DIS an, den in § 1040 Abs. 4 S. 2 ZPO-E vorgesehenen zusätzlichen Aufhebungsgrund in den Katalog der Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 ZPO zu integrieren. Dies dient der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes und macht den Verweis des § 1059 Abs. 1 S. 2 ZPO-E auf § 1040 Abs. 4 S. 2 ZPO-E entbehrlich.

Soll ein Schiedsspruch, der eine falsch-negative Zuständigkeitsentscheidung trifft, aufhebbar sein, so muss dies zudem unabhängig davon gelten, ob diesem Schiedsspruch eine Zuständigkeitsrüge vorausgegangen ist. Der Rüge bedarf es auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass ihr Fehlen die Berufung auf den in Rede stehenden Aufhebungsgrund präkludieren würde. Denn die Rüge nach § 1040 Abs. 2 ZPO wird stets von der Partei erhoben, die die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in Frage stellt, während die andere Partei den in Rede stehenden neue Aufhebungsgrund geltend machen würde. Die Begründung des Referentenentwurfs (S. 40) legt zwar nahe, dass der Aufhebungsgrund nicht von der Rüge abhängig sein soll. Im Wortlaut des § 1040 Abs. 4 ZPO-E spiegelt sich dieses Verständnis indes nicht wider.

6. Vollziehbarerklärung einstweiliger Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041 Abs. 2 ZPO-E)

Nach § 1041 Abs. 2 ZPO kann das Gericht die Vollziehung schiedsrichterlicher Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zulassen, sofern nicht eine entsprechende Maßnahme bei Gericht beantragt worden ist. Die Anordnungen können erforderlichenfalls abweichend gefasst werden.

Der Referentenentwurf konkretisiert diese Regeln und setzt an die Stelle des gerichtlichen Ermessens eine gebundene Entscheidung. Der Antrag ist nur zurückzuweisen, wenn einer der in § 1041 Abs. 2 S. 3 ZPO-E genannten Gründe vorliegt, zu denen insbesondere die Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 ZPO zählen. Inländische Maßnahmen werden dann aufgehoben, für ausländische wird die fehlende Anerkennungsfähigkeit im Inland festgestellt. § 1064 Abs. 1 und 3 ZPO ist entsprechend anzuwenden.

Die DIS begrüßt die Zielsetzung des § 1041 Abs. 2 ZPO-E, die Gründe für die Versagung der Vollziehung einstweiliger Maßnahmen in Anlehnung an Art. 17 I des UNCITRAL-Modellgesetzes zu konkretisieren. Auch die Ausgestaltung des § 1041 Abs. 2 ZPO-E verdient weitgehend Zustimmung.

Angepasst werden sollte allerdings die Bezugnahme des § 1041 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 ZPO-E auf die Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 ZPO. Nicht nur die Aufhebungsgründe für Schiedssprüche als Vollziehungszurückweisungsgründe für einstweilige Maßnahmen müssen entsprechend anwendbar sein, sondern ebenso auch die Regelung, welche Gründe begründet geltend gemacht werden müssen (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) und welche das Gericht feststellen kann (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Nicht ins Gesetz übernommen werden sollten die Regelungen zur Aufhebung einstweiliger Maßnahmen von Schiedsgerichten in § 1041 Abs. 2 S. 4 ZPO-E. Einstweilige Maßnahmen inländischer Schiedsgerichte sollen danach aufgehoben werden, wenn der Antrag auf Zulassung ihrer Vollziehung nach S. 3 der Vorschrift zurückgewiesen wird. Es begründet eine eigentümliche Asymmetrie, wenn einerseits die durch die einstweilige Maßnahme belastete Partei kein Aufhebungsverfahren anstrengen kann, andererseits aber der Antrag auf Vollziehbarerklärung mit einer überschießenden Aufhebungsrechtsfolge im Falle der Abweisung ausgestattet wird. Soweit die Begründung des Entwurfs darauf abstellt, mangels materieller Rechtskraftwirkung nach § 1055 ZPO bestehe kein dringendes Bedürfnis für eine Aufhebung (S. 42), zeigt dies nicht auf, warum bei Abweisung des Vollziehbarerklärungsantrags eine Aufhebung erfolgen soll, obwohl es doch an einem solchen Bedürfnis fehlt. Ein Bedürfnis, eine einstweilige Maßnahme eines Schiedsgerichts durch ein staatliches Gericht aufheben zu lassen, ist wegen der Aufhebungsbefugnis des Schiedsgerichts (s. § 1041 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 ZPO-E) ohnehin fraglich.

In § 1041 Abs. 2 S. 4 ZPO-E sollten außerdem die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch „in Deutschland“ ersetzt werden, um einen Gleichklang mit § 1025 Abs. 1 ZPO zu erreichen.

7. Mündliche Verhandlung per Videokonferenz (§ 1047 Abs. 2, 3 ZPO-E)

Wie in ihren früheren Stellungnahmen näher ausgeführt, begrüßt die DIS eine abdingbare Regelung, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer Videokonferenz vom Verfahrensermessen des Schiedsgerichts gedeckt ist. Das Regelungsvorhaben wird mit § 1047 Abs. 2, 3 ZPO-E sinnvoll umgesetzt.

8. Schiedsspruch als elektronisches Dokument (§ 1054 Abs. 1, 2, 5 ZPO-E mit § 1064 Abs. 1 S. 3 ZPO-E und § 1056 Abs. 3 ZPO-E)

Der Entwurf sieht vor, dass der Schiedsspruch nach Ermessen des Schiedsgerichts auch elektronisch erlassen werden kann, wenn keine Partei widerspricht. Das elektronische Dokument muss die Namen der Schiedsrichter enthalten und von ihnen qualifiziert elektronisch signiert sein (§ 1054 Abs. 1 S. 2, 3 ZPO-E). Der Entwurf lehnt sich damit an die Vorschriften über gerichtliche elektronische Dokumente (§ 130b ZPO) an. Ein solcher Schiedsspruch soll als elektronisches Dokument an die Parteien (§ 1054 Abs. 5 ZPO-E) und zur Vollstreckbarerklärung an das Gericht übermittelt werden können (§ 1064 Abs. 1 S. 3 ZPO-E). Hat das Schiedsgericht einen elektronischen Schiedsspruch erlassen, kann jede Partei nachträglich einen Papierschiedsspruch verlangen (§ 1054 Abs. 5 S. 2 ZPO-E); das Amt des Schiedsgerichts gilt insoweit als nicht beendet (§ 1056 Abs. 3 ZPO-E).

Regelungen für elektronische Schiedssprüche sind zu begrüßen. Die bislang kaum genutzte Möglichkeit, Schiedssprüche elektronisch auszufertigen, kann den Zeitaufwand für die Unterzeichnung von Papierschiedssprüchen durch mehrere Schiedsrichter an unterschiedlichen Orten erheblich reduzieren und beseitigt in Zeiten fortschreitender Digitalisierung des Verfahrensrechts einen Anachronismus. Auch die Ausgestaltung der Regelungen zu elektronischen Schiedssprüchen verdient weitgehend Zustimmung.

Die hohen Formvorgaben für elektronische Schiedssprüche verhindern allerdings die Vollstreckbarerklärung elektronischer Schiedssprüche aus Ländern, in denen qualifizierte elektronische Signaturen nicht gängig sind. Es bietet sich an, § 1054 ZPO um eine technologieneutrale Alternative zu ergänzen, wie sie die Regelwerke der UNCITRAL in anderem Zusammenhang vorsehen. Eine solche Alternative könnte auf die hinreichende Verlässlichkeit der gewählten Form abstellen. Neben einer solchen Alternative hätten Vorschriften zum qualifiziert elektronisch signierten Schiedsspruch weiterhin ihren Sinn, weil sie eine rechtssichere und abwägungsfreie Erfüllung der Formvorgaben für elektronische Schiedssprüche ermöglichen. Deutschland könnte mit der Aufnahme einer solchen Regelung ins Gesetz zum internationalen Vorreiter werden.

§ 1054 Abs. 5 S. 1 ZPO-E ist schwer lesbar und könnte wie folgt vereinfacht werden: „Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener oder in der Form des Absatzes 1 Satz 3 erlassener Schiedsspruch zu übermitteln." Unter welchen Voraussetzungen das Schiedsgericht einen elektronischen Schiedsspruch erlassen kann, wird bereits in Abs. 1 S. 2 abschließend geregelt und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

9. Zulässigkeit von Sondervoten (§ 1054a ZPO-E)

Wie in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten näher ausgeführt, begrüßt die DIS nachdrücklich eine gesetzliche Klarstellung, dass Sondervoten in einem inländischen Schiedsspruch das Beratungsgeheimnis und damit den deutschen ordre public nicht verletzen. Diese Regelung erscheint besonders dringlich. Diesem Zweck wird nur eine Opt-out-Regelung gerecht, wie sie der Referentenentwurf in § 1054a Abs. 1 ZPO-E vorsieht.

Dass der Schiedsrichter in den Beratungen auf die von ihm beabsichtigte Abgabe eines Sondervotums hinweisen sollte, ist naheliegend und entspricht auch der gängigen Praxis in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Die dahingehende Pflicht des Schiedsrichters nach § 1054a Abs. 2 ZPO-E ist jedoch nicht justiziabel und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung sind unklar. Die DIS regt daher ihre Streichung an.

10. Veröffentlichung von Schiedssprüchen (§ 1054b ZPO-E mit § 1056 Abs. 3 ZPO-E)

Wie in ihren bisherigen Stellungnahmen näher ausgeführt, begrüßt die DIS eine Regelung zur Veröffentlichung von Schiedssprüchen. § 1054b ZPO-E setzt dieses Regelungsvorhaben sinnvoll um. Für die Ausgestaltung als dispositive Opt-out-Regelung und die Pflicht, den Schiedsspruch nur anonymisiert oder pseudonymisiert zu veröffentlichen, hatte sich die DIS bereits in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten ausgesprochen.

11. Beginn der Aufhebungsantragsfrist (§ 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO-E)

§ 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO-E kodifiziert im Kern die Rechtsprechung zum Beginn der Aufhebungsantragsfrist für den Fall, dass ein Verfahren nach § 1032 Abs. 2 oder § 1040 Abs. 3 ZPO rechtshängig ist. Die DIS befürwortet diesen Regelungsvorschlag, da er die Verständlichkeit des deutschen Schiedsverfahrensrechts aus sich selbst heraus erleichtert.

12. Restitutionsantrag gegen Schiedssprüche (§ 1059a ZPO-E mit § 1059 Abs. 1 S. 2 ZPO-E)

Das Regelungsanliegen des § 1059a ZPO-E ist berechtigt, weil die Rechtskraft des Schiedsspruchs unter denselben Voraussetzungen überwunden werden können muss wie die eines Urteils.

Die Regelungstechnik des § 1059a ZPO-E, auf weitflächige Verweise ins allgemeine Zivilprozessrecht zu verzichten, trägt dazu bei, dass das deutsche Schiedsverfahrensrecht auch für ausländische Rechtsanwender aus sich selbst heraus verständlich ist. Der Entwurf nimmt die erforderliche Anpassung der in § 580 ZPO genannten Restitutionsgründe vor und stellt den Gleichlauf der Restitutionsgründe gegen Urteile und gegen Schiedssprüche sicher. All dies ist zu begrüßen. Der Anpassung bedürfen freilich die Einleitungsworte des § 1059a Abs. 1 ZPO-E: Die Restitutionsgründe sind nicht wie nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO vom Antragsteller begründet geltend zu machen, sondern können als Teil des ordre public vom Gericht wie nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO festgestellt werden.

Gleichwohl bleibt die Frage, ob es sich empfiehlt, eine Regelung wie § 1059a ZPO-E zu schaffen. Restitutionsgründe liegen in Schiedsverfahren nur äußerst selten vor. Dann aber bietet der Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB auch bei Vorliegen von Restitutionsgründen schon heute Rechtsschutz. Der Bundesgerichtshof hat bereits im Jahr 2000 die Aufhebungsantragsfrist des § 1059 Abs. 3 ZPO für solche Fälle überwunden. Der Regelungsaufwand für § 1059a ZPO-E lässt sich auch nur sehr bedingt damit rechtfertigen, dass sich die Rechtslage damit transparent aus den §§ 1025 ff. ZPO ergibt. Denn schon bei Urteilen wird § 580 ZPO als unzureichend empfunden und in erheblichem Umfang über § 826 BGB ergänzt. Diese schadensersatzrechtliche Lösung ist gerade für den ausländischen Leser des deutschen Schiedsverfahrensrechts nicht offenkundig. Schließlich schwächt insbesondere der Restitutionsgrund des Auffindens einer neuen Urkunde (§ 1059a Abs. 1 Nr. 7 ZPO-E) die Rechtskraft des Schiedsspruchs erheblich. Insgesamt regt die DIS daher an, § 1059a ZPO-E nicht Gesetz werden zu lassen.

13. Wiederaufleben der Schiedsvereinbarung und Zurückverweisung nach erfolgloser Vollstreckbarerklärung (§ 1060 Abs. 2 S. 4 ZPO-E)

Wie in ihren früheren Stellungnahmen näher ausgeführt, begrüßt die DIS eine gesetzliche Klarstellung, dass § 1059 Abs. 4 und 5 ZPO nicht nur im Falle eines erfolgreichen Aufhebungsantrags, sondern gleichermaßen bei Ablehnung eines Vollstreckbarerklärungsantrags unter Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 1060 Abs. 2 S. 1 ZPO Anwendung finden. Das Regelungsvorhaben wird mit § 1060 Abs. 2 S. 4 ZPO-E sinnvoll umgesetzt.

14. Anordnungsbefugnis nach § 1063 Abs. 3 S. 1 ZPO nur in Eilfällen

Wie in ihren früheren Stellungnahmen näher ausgeführt, begrüßt die DIS eine gesetzliche Klarstellung, dass die Anordnungsbefugnis nach § 1063 Abs. 3 ZPO nur in Eilfällen gilt. Das Regelungsvorhaben wird mit § 1063 Abs. 3 S. 1 ZPO-E sinnvoll umgesetzt.

15. Schiedssachen vor den Commercial Courts (§ 1063a ZPO-E mit § 1062 Abs. 5 ZPO-E und § 1065 Abs. 3 ZPO-E)

Wie in ihren bisherigen Stellungnahmen näher ausgeführt, begrüßt die DIS es nachdrücklich, dass Schiedssachen mit Zustimmung der Parteien vollständig in englischer Sprache geführt werden können sollen. Diese Regelung stellt die Offenheit der deutschen Justiz für internationale Schiedssachen unter Beweis und wird sich positiv auf die internationale Wahrnehmung des deutschen Schiedsstandorts auswirken.

Das Regelungsziel setzt der Entwurf auch in grundsätzlich zweckmäßiger Weise um. In drei Punkten sollten allerdings Änderungen vorgenommen werden.

Erstens sollte eine englischsprachige Verfahrensführung in Schiedssachen nicht den Commercial Courts vorbehalten bleiben, sondern auch vor anderen Senaten möglich sein. Sonst wird Ländern, die keinen Commercial Court errichten (was für immerhin sieben Bundesländer erwartet wird) und Schiedssachen gleichwohl von ihren Gerichten entschieden wissen wollen, die Möglichkeit genommen, Schiedssachen in englischer Sprache zu verhandeln. Das wäre umso misslicher, als Schiedssachen typischerweise eher einfach strukturierte Verfahren sind, die weder ein besonderes Verfahrensrecht benötigen noch die Infrastruktur, die für eine schiedsverfahrensähnliche Verhandlung großer Wirtschaftssachen erforderlich ist. Dasselbe gilt für Bundesländer, die Schiedssachen einem anderen Gericht zuweisen als dem, an dem ein Commercial Court errichtet wird. In Bayern und Nordrhein-Westfalen könnten Schiedssachen bei unveränderter Zuständigkeitsgestaltung daher auch künftig nicht in englischer Sprache verhandelt werden.

Zweitens fehlt es an einer Regelung, wonach die Länder den Commercial Court zur Verhandlung von Schiedssachen in englischer Sprache bestimmen können und wonach nur vor so bestimmten Commercial Courts englischsprachige Verfahren geführt werden können. § 184a Abs. 1 S. 1

GVG ermächtigt die Länder, „durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Verfahren, die ausgewählte Sachgebiete der in § 119b Absatz 1 Satz 1 genannten Streitigkeiten betreffen, vollständig in englischer Sprache geführt werden“. Zu den in § 119b Abs. 1 S. 1 GVG genannten Streitigkeiten gehören Schiedssachen nicht. Nach § 1063a Abs. 1 S. 1 ZPO-E können Schiedssachen in englischer Sprache vor einem Commercial Court verhandelt werden, sobald die Länder für (irgendwelche anderen) ausgewählten Sachgebiete dort englischsprachige Verfahrensführung vorgesehen haben. Anders als bei allen anderen Streitigkeiten könnten die Länder für Schiedssachen also keine eigene Entscheidung darüber treffen, ob sie sie für englischsprachige Verfahren vorsehen möchten. Das weicht ohne ersichtlichen Grund von der Linie des § 184a Abs. 1 S. 1 GVG ab.

Drittens schließlich sollte auch § 184a Abs. 4 GVG für anwendbar erklärt werden, wenn § 1063a Abs. 1 S. 3 Hs. 1 ZPO-E die Vorschrift des § 607 ZPO für anwendbar erklärt.

Im Übrigen entwertet jeder Sprachbruch das Angebot, Verfahren in englischer Sprache zu führen. Vorzugswürdig wäre es daher gewesen, dem Bundesgerichtshof den Wechsel in ein deutschsprachiges Verfahren allenfalls für eine Übergangszeit zu ermöglichen. Nachdem der Gesetzgeber beim Justizstandort-Stärkungsgesetz diesem Vorschlag nicht gefolgt ist, spricht jedoch einiges für eine einheitliche Entscheidung dieser Sachfrage.

16. Vorlage englischsprachiger Dokumente (§ 1063b ZPO-E)

Nach § 1063b ZPO-E sollen englischsprachige Dokumente in Schiedssachen grundsätzlich nicht mehr übersetzt werden müssen. Wie in ihren früheren Stellungnahmen näher ausgeführt, begrüßt die DIS diese Regelung, die zweckmäßig ausgestaltet ist, ausdrücklich.

III. Weitere Reformgegenstände

1. Eilschiedsrichter

Eilschiedsrichter sind in den letzten Jahrzehnten zum festen Bestandteil der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geworden. Auch die DIS erwägt, bei der anstehenden Revision der DIS-SchO Regelungen zu einem Eilschiedsrichter vorzusehen.

Das Eckpunktepapier hatte eine Regelung zum Eilschiedsrichter zur ergebnisoffenen Prüfung vorgeschlagen, die der Referentenentwurf aber nicht übernommen hat. Die DIS greift diesen Vorschlag auf und regt an, gesetzlich klarzustellen, dass auch Eilschiedsrichter Schiedsrichter i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO sind. Davon geht die Rechtsprechung ohnehin bereits aus (s. BayObLG IPRax 2021, 373 Rn. 10). Zur Klarstellung bedarf es lediglich einer Regelung in § 1029 ZPO, dass es eine Schiedsvereinbarung nicht erfordert, dass sich die Parteien einer Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache unterworfen haben. Die DIS regt insoweit an, einen neuen § 1029 Abs. 1 S. 2 ZPO wie folgt zu schaffen:

> „Die Schiedsvereinbarung kann sich auf Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes beschränken.“

Den Weg über eine Gleichstellung von Eilschiedsrichtern mit Schiedsrichtern haben auch andere führende Schiedsstandorte gewählt (s. nur section 2 des Singapore Arbitration Act). Eine solche Regelung würde insbesondere sicherstellen, dass neben der Klarstellung zur Geltung der allgemeinen zwingenden Regeln des deutschen Schiedsverfahrensrechts auch Maßnahmen eines deutschen oder ausländischen Eilschiedsrichters nach § 1041 Abs. 2 ZPO zur Vollziehung zugelassen werden können. Dadurch kann die Integration des Eilrechtsschutzes in das System der Schiedsgerichtsbarkeit vervollständigt werden, ohne dadurch einer Partei die Möglichkeit zu nehmen, auch bei zuständigen staatlichen Gerichten Eilrechtsschutz zu beantragen. Gleichzeitig werden damit elementare Verfahrenssicherungen wie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Eilschiedsrichters, die Gleichbehandlung der Parteien und die Gewährung rechtlichen Ge-

hörs für das Eilschiedsrichterverfahren mit geringem Regelungsaufwand festgeschrieben. Unabhängig davon, inwieweit eine solche Regelung in Anspruch genommen wird, wird ihr internationale Aufmerksamkeit gewiss sein.

Sollten Eilschiedsrichter nicht in § 1029 ZPO gleichgestellt werden, regt die DIS an, die Vollziehbarkeit eilschiedsrichterlicher Maßnahmen in § 1041 ZPO klarzustellen.

2. Anpassungsbedarf infolge der Seraing-Entscheidung des EuGH

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 01.08.2025 – C-600/23 (Royal Football Club Seraing SA ./. FIFA, SchiedsVZ 2025, 186) für Fälle der einseitig auferlegten Schiedsgerichtsbarkeit weitere Anforderungen an den innerstaatlichen Rechtsschutz in den EU-Mitgliedstaaten formuliert. Danach müssen die Parteien bei Gerichten, die solche Schiedssprüche auf Wettbewerbsverstöße und Verstöße gegen die Verkehrsfreiheiten überprüfen, „nicht nur beantragen können, diesen Verstoß festzustellen und den Ersatz des ihnen dadurch entstandenen Schadens anzuordnen, sondern auch, das diesen Verstoß begründende Verhalten abzustellen“ (EuGH SchiedsVZ 2025, 186 Rn. 104). Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche unterfallen gegenwärtig nicht der Zuständigkeit der Gerichte, die Schiedssprüche überprüfen (§ 1062 ZPO).

Diese Stellungnahme wurde von einer Arbeitsgruppe der DIS, bestehend aus Dr. Reinmar Wolff (federführend), Jan Schäfer und Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer vorbereitet und durch den Vorstand der DIS beschlossen.

Verteiler:
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags
Fraktionsvorsitzende
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Bundesgerichtshof
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung
Deutscher Juristentag
Redaktionen von AnwBl, Beck-aktuell, Der Spiegel, Deubner Recht & Praxis, Die Welt, dpa, DRiZ, FAZ, Focus, Handelsblatt, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, LTO, NJW, Süddeutsche Zeitung, taz, Verlag C. H. Beck, Verlag Dr. Otto Schmidt, ZAP